Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/12/10 93/09/0070

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1996

Index

24/01 Strafgesetzbuch
43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

ADV §3 Abs1;
HDG 1985 §2 Abs1 Z1;
HDG 1985 §2 Abs4;
StGB §5 Abs1;

Rechtssatz

Entscheidend für die Beurteilung des Vorsatzes ist bei der rechtlichen Wertung homosexueller Handlungen eines Soldaten nach § 3 Abs 1 zweiter Satz ADV nicht der Wille zu einer gleichgeschlechtlichen Beziehung, sondern ob der Soldat die Verwirklichung der Dienstpflichtverletzung durch seine Tathandlung zumindest ernstlich für möglich gehalten hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993090070.X08

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at